

SCHÖWE KNYE HOMANN-TRIEPS

Rechtsanwaltspartnerschaft

Fragebogen zum Haushaltsführungsschaden

Name:.....

Art und Umfang der Verletzungen:

.....

.....

.....

Der Verletzte ist krank geschrieben	von:	bis:	zu	%
	von:	bis:	zu	%
	von:	bis:	zu	%

Welche Personen leben insgesamt im Haushalt? (berufsbedingte Abwesenheit:)

Name :	Alter:	erwerbstätig?	Nein	Ja:	Std./Woche
Name :	Alter:	erwerbstätig?	Nein	Ja:	Std./Woche
Name :	Alter:	erwerbstätig?	Nein	Ja:	Std./Woche
Name :	Alter:	erwerbstätig?	Nein	Ja:	Std./Woche
Name :	Alter:	erwerbstätig?	Nein	Ja:	Std./Woche

Wie groß ist der Haushalt? m² Wohnung Haus Garten: m²
Anzahl der Räume (einschl. Küche):
Sonstige Angaben (Haustiere, Pflegebedürftige Personen, etc.)

Hilfskräfte für die Arbeitsbewältigung (vor dem Unfall):
Putzhilfe: Std./Woche Wirtschafterin, Hausgehilfin u.ä.: Std./Woche

Wieviele warme Mahlzeiten werden pro Woche im Haushalt gegeben?
Frühstück: Mittagessen: Abendessen:

Wieviele Wochenstunden fallen an Haushaltsarbeit insgesamt an?
Wieviele Stunden hiervon übernimmt normalerweise der Geschädigte?
Welche Arbeiten fallen für den Geschädigten an und wer hat diese während der Verletzungszeit übernommen

	Std/ Woche	übernommen durch:	MdH %	Konkrete Beeinträchtigungen :
Einkauf				
Nahrungs- zubereitung				
Geschirrspülen				
Putzen, Aufräumen				
Wäschereinigung				
Wäschepflege				
Gartenarbeit				
Haushaltsführung				
Betreuung (z.B. Kinder)				
Kleinreparaturen				
Sonstige Arbeiten:				
Gesamt	0		0%	

Erläuterungen zum Haushaltsführungsschaden:

Der Haushaltsführungsschaden ist ein Schadensersatzanspruch für ausgefallene bzw. beeinträchtigte Hausarbeit.

Die Geltendmachung des Haushaltsführungsschadens erfordert einigen Darlegungsaufwand, welcher sich jedoch in Anbetracht des erheblichen Ersatzanspruches meist lohnt.

Nicht nur die klassischen Haushaltsarbeiten wie Kochen, Spülen, Einkaufen, Waschen, Putzen, Bügeln, Aufräumen sind zu berücksichtigen, sondern auch Gartenarbeit, Reparaturarbeiten, PKW-Pflege, Kindesbetreuung, Hausaufgabenbetreuung, Haustierhaltung, etc.

Durch die von Ihnen erlittenen Verletzungen konnten Sie zeitweise keine bzw. nicht alle Hausarbeiten erledigen, welche Sie normalerweise übernehmen.

Der Geschädigte kann für die insoweit ausgefallenen Arbeitsleistungen im Haushalt einen Schadensersatz geltend machen.

Wird eine Ersatzkraft (z.B. Haushaltshilfe) eingestellt, so ist der tatsächliche und erforderliche finanzielle Aufwand hierfür zu erstatten.

Wenn keine Ersatzkraft eingestellt wurde, so kann der Geschädigte den Schaden fiktiv abrechnen, d.h. nach dem Nettolohn, welcher für eine Hilfskraft hätte gezahlt werden müssen.

Wird der Ausfall durch Mehrarbeit der Familienmitglieder, durch unentgeltliche Hilfe Dritter oder durch überobligatorische Anstrengungen des Verletzten selbst kompensiert, oder die Unterversorgung in Kauf genommen, so besteht gleichwohl der Anspruch für eine fiktive Hilfskraft.

Die Berechnung und der Nachweis des Haushaltsführungsschadens erfordert individuelle Anknüpfungstatsachen. Es ist daher notwendig, möglichst viele konkrete Tatsachen über Ihren individuellen Haushalt, die anfallenden Tätigkeiten sowie die Aufgabenverteilung zwischen Ihnen und den übrigen Familienmitgliedern darzulegen.

Hierbei spielen generelle Verpflichtungen von Familienmitgliedern zur Mithilfe im Haushalt keine Rolle. Vielmehr kommt es nur auf die Aufgabenverteilung in Ihrem individuellen Haushalt an. (Beispiel: Übernehmen Sie normalerweise 100 % der Haushaltsarbeiten, obwohl Ihr Ehepartner eigentlich zur Mithilfe verpflichtet wäre, werden gleichwohl 100 % der Arbeiten zugrunde gelegt. Übernimmt der Ehepartner während der Verletzungszeit ausnahmsweise diese Arbeiten, besteht daher dennoch Anspruch auf Ersatz einer fiktiven Hilfskraft.)

Zur Berechnung ist ein Vergleich durchzuführen zwischen den normalerweise von Ihnen geleisteten Haushaltsarbeiten und den in der Verletzungszeit noch von Ihnen durchführbaren Arbeiten.

Teilen Sie daher bitte möglichst detailliert mit, wie viele Stunden Sie normalerweise im Haushalt arbeiten, inwieweit Sie an der Durchführung dieser Arbeiten gehindert waren und wer diese Arbeiten übernommen hat.

Nach der Rechtsprechung muss möglichst konkret und detailliert dargelegt werden, warum und im welchem Umfang eine Behinderung in der jeweiligen Tätigkeit bestand.

(Dies ist nicht in jedem Fall bereits aus der Art der Verletzung offensichtlich.)

Beispielsweise ist bei einem Bruch des linken Armes ein Ausfall von 100 % nicht ohne weiteres nachvollziehbar. Im Falle eines HWS-Schleudertraumas ist ein Ausfall in sämtlichen Tätigkeitsbereichen nicht ohne nähere Begründung nachvollziehbar.)

Sie sollten daher möglichst genau darlegen, durch welche Beeinträchtigung einzelne Tätigkeiten nicht ausgeführt werden konnten. Weiterhin ist der Umfang der Beeinträchtigung (MdH) in Prozent anzugeben, da die Haushaltsspezifische Beeinträchtigung nicht der von Arzt attestierten allgemeinen Arbeitsunfähigkeit entspricht.